

Curriculum für den
Lehrgang
SchülerInnen- und Bildungsberatung

12 EC

gemäß Hochschulgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F.) und der
Hochschulcurriculaverordnung 2013 (BGBl. II Nr. 335/2013 vom 08.11.2013)

Datum des Beschlusses durch das Hochschulkollegium: ??? 2018

Datum der Genehmigung durch das Rektorat: ??? 2018

Datum der Kenntnisnahme durch den Hochschulrat: ??? 2018

1. Angaben zum Curriculum	3
2. Präambel	4
3. Zulassungsvoraussetzungen	4
4. Zielgruppen	5
5. Allgemeine Ziele und Inhalte des Lehrgangs	5
6. Dauer des Lehrgangs	5
7. Modulraster	6
8. Modulbeschreibungen gemäß Anlage zur HCV	7
9. Abschluss des Lehrgangs	16
10. Prüfungsordnung	16

1. Angaben zum Curriculum

Dieses Curriculum wurde vom Hochschulkollegium am _____ erlassen, vom Rektorat am _____ genehmigt und dem Hochschulrat am _____ zur Kenntnis gebracht.

Das vorliegende Curriculum zum Lehrgang „SchülerInnen- und Bildungsberatung“ wurde überarbeitet. Der Lehrgang startet im Sommersemester des Studienjahres 2017/18. Der Bedarf ist gegeben, da die SchülerInnen- und Bildungsberatung im Zusammenhang mit der Wahl der weiteren Bildungslaufbahn von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine wichtige Grundlage darstellt und qualifizierte Pädagogen/innen in allen Bundesländern und an allen Schulen und Schulstufen dringend benötigt werden. Der Lehrgang ist daher dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzuordnen.

Der Lehrgang ist für die Dauer von 4 Semestern angelegt und hat eine Gesamtwertigkeit von 12 ECTS-Credits. Aus früheren Studien erworbene Qualifikationen und Berechtigungen, die inhaltliche Teilbereiche der einzelnen Module abdecken, können auf Antrag und bei Vorliegen entsprechender Nachweise angerechnet werden.

Laut § 39 HSG 2005 i.d.g.F. sind an den Pädagogischen Hochschulen Hochschullehrgänge zur Fort- und Weiterbildung

1. von Lehrerinnen und Lehrern nach den inhaltlichen Vorgaben des zuständigen Regierungsmitglieds oder mit dessen Ermächtigung zur Wahrung der regionalen Erfordernisse der diesem unterstehenden Schulbehörden sowie
2. in allgemeinen pädagogischen Professionsfeldern der Betreuung von Kindern und Jugendlichen einzurichten.

2. Präambel

Schüler/innen- und Bildungsberatung versteht sich als bildungswirksame Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in ihrem komplexen und individuellen Entwicklungsprozess. Der Lehrgang dient der Qualifizierung von Lehrpersonen, damit Schülerinnen und Schüler bestmöglich auf Bildungs- und Berufswegentscheidungen vorbereitet werden und mit gut reflektierten Entscheidungen und erweiterten Handlungsmöglichkeiten erhöhte Chancen auf ein erfolgreiches und selbstbestimmtes Leben haben.

Gender-Kompetenz ist ein durchgehendes Prinzip im Lehrgang. Geschlechtssensible Schülerinnen- und Bildungsberatung ist sich der Bedingungen und Auswirkungen geschlechtsspezifischer Sozialisation bewusst und ermutigt Schüler/innen, nichttraditionelle Bildungswege in Betracht zu ziehen.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 Abs. 3 HG 2005 und des § 19 Abs. 1 HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- abgeschlossenes Lehramtsstudium für APS der folgenden Schularten: Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen bzw. Lehramtsstudium für Berufsschulen
- die Auswahl eines Lehrers/einer Lehrerin für die Funktion als Schüler/innen- bzw. Bildungsberater/in erfolgt durch die Schulleitung nach Anhörung des Lehrer/innenkollegiums und unter Mitwirkung von Schulform/Schulgemeinschaftsausschuss und Personalvertretung.

Es sind Lehrer/innen auszuwählen, die im Lehrer/innenkollegium gut integriert und anerkannt sind, die die Fähigkeiten besitzen, ein Vertrauensverhältnis zu Schüler/innen herstellen zu können, sich freiwillig für diese Aufgabe zur Verfügung stellen, über ein Lehramt und eine mehrjährige Unterrichtspraxis verfügen, im Hinblick auf die aufwendige und umfassende Ausbildung noch eine mehrjährige Dienstzeit vor sich haben, aller Voraussicht nach an der betreffenden Schule verbleiben werden und nicht mit den umfassenden Aufgaben der Schulleitung, eines Abteilungsvorstandes oder Fachvorstandes betraut sind. (vgl. Rundschreiben: 22/2017)

Die Anzahl der Teilnehmenden ist beschränkt. Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerber/innen zum Lehrgang zugelassen werden können, erfolgt die Reihung der Zulassungsbewerber/innen nach dem Zeitpunkt der Anmeldung zum Lehrgang.

4. Zielgruppen

Schüler- und Bildungsberater/innen an Neuen Mittelschulen, Allgemeinen Sonderschulen, Polytechnischen Schulen und Berufsschulen.

5. Allgemeine Ziele und Inhalte des Lehrgangs

Der Studienplan wurde in Übereinstimmung mit den gültigen Erlässen für den Bereich der Schüler/innenberatung an allgemeinbildenden Pflichtschulen, Grundsatzertlässe (RS Nr. 36/1 993, RS Nr. 114/1993, RS Nr. 28/1999), Aus- und Weiterbildung (RS Nr. 33/1993, Erläuterungen zur Schülerberatung (GZ 33.545/25-V/8/98), erstellt. Damit ist die bundesweite Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Schüler- und Bildungsberater/innenausbildung gewährleistet.

Der Lehrgang dient der Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern zu Schüler- und Bildungsberater/innen. Die in den jeweiligen Grundsatzertlässen verankerten Fortbildungsverpflichtungen für Schüler- und Bildungsberater/innen (Teilnahme an den zumindest jährlich durchzuführenden Fortbildungsveranstaltungen der regionalen Arbeitsgemeinschaften) bleiben davon unberührt.

Der Lehrgang vermittelt grundlegendes, wissenschaftlich fundiertes berufsfeldspezifisches Wissen. Er bietet eine Einführung in Theorien, Methoden und Forschungsfelder der SchülerInnen- und Bildungsberatung. Neben der Aneignung theoretischen Wissens in Lehrveranstaltungen spielen Selbsterfahrung und Reflexion, aber auch Selbststudium und selbst organisierte Peergroup-Arbeit eine wichtige Rolle.

Ziel der Grundausbildung ist, dass die Schüler/innen- und Bildungsberater/innen Informationsbedürfnisse erkennen sowie sachlich richtig, aktuell und verständlich informieren. Berater/innen sollen in der Lage sein, Schüler/innen bei Bildungsentscheidungen und Problemsituationen kompetent und einfühlsam zu beraten.

Im Rahmen der Intensivausbildung sollen sich die Berater/innen Kompetenzen erwerben, Schüler/innen und Eltern über Möglichkeiten der Bewältigung von Lern- und Verhaltensschwierigkeiten im Einzelfall zu informieren und zu beraten. In Konflikt- und Krisensituationen soll ein kooperatives Vorgehen der beteiligten Personen gefördert und koordiniert werden. Schüler/innen sollen im Hinblick auf deren persönliche Weiterentwicklung, sowie ihrer Bildungswegentscheidungen kompetent beraten werden.

6. Dauer des Lehrgangs

Die Dauer des Lehrgangs ist mit 4 Semestern vorgesehen. Er umfasst 4 Module mit insgesamt **12 ECTS-Credits**.

7. Modulraster

Die Lehrgangsbeschreibung erfolgte nach dem BMB-Rundschreiben Nr.: 22/2017 für bundesweit abgestimmte Lehrgänge.

Lehrgang „SchülerInnen- und Bildungsberatung“											
					EC						
Kurzz.	Modultitel	Sem	MA	SWSt	BWG	PPD	SP	BAC	FWF	PPS	Summe
LG11BB	SchülerInnen- und Bildungsberatung Grundausbildung 1	1	PM	2,5					3		3
LG21BB	SchülerInnen- und Bildungsberatung Grundausbildung 2	2	PM	2,5					3		3
LG31BB	SchülerInnen- und Bildungsberatung Intensivausbildung 1	3	PM	2,5					3		3
LG41BB	SchülerInnen- und Bildungsberatung Intensivausbildung 2	4	PM	2					3		3
				9,5					12		12

8. Modulbeschreibungen

Kurzzeichen/Modulbezeichnung

LG11BB SchülerInnen- und Bildungsberatung – Grundausbildung 1

Modul-niveau	SWStd	ECTS-Credits	Modulart	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institution
-	2,5	3	PM	1	-	Deutsch	PHB

Inhalte:

Grundlagen von Beratung

- Einführung in die Funktion der SchülerInnen- und Bildungsberatung, ihre grundsätzlichen Aufgaben und Instrumente
- Grundsatzerlass und Curriculum
- Funktionen und Aufgaben der Schüler- und Bildungsberatung
- Aus-, Weiter- und Fortbildungsverpflichtungen
- Kenntnis des Erlasses „Erläuterungen zur Schülerberatung“
- Darstellung der spezifischen Aufgabenstellung der Schüler- und Bildungsberatung im Verhältnis zu anderen Lehrer/innengruppen (z.B. BO-Lehrer/innen, Beratungslehrer/innen) und Präsentation
- Angebote der Schulpsychologie-Bildungsberatung und Kooperation

Informationsberatung - Beratung durch Informationsvermittlung

- Erkennung von Informationsbedürfnissen und Methoden der Interessenserhebung (einschließlich fachgerechte Anwendung von Interessensfragebögen)
- Berücksichtigung entwicklungspsychologischer Aspekte bei der Ausbildungswahl und Unterstützung bei der Entscheidungsfindung
- Voraussetzungen für eine geschlechtsneutrale Informationsberatung im Sinne der Erweiterung der Berufs- und Lebensperspektiven von Mädchen und Burschen
- Spezifische Voraussetzungen für benachteiligte Gruppen, sowie rechtliche Regelungen für Behinderte bzw. Jugendliche mit besonderem Förderbedarf
- Arten von Behinderungen und besonderem Förderbedarf, Sozialunterstützungen, Beihilfen
- Grundlegende Kenntnis des österreichischen Bildungssystems einschließlich der Abschlüsse, Berechtigungen und Aufnahmevoraussetzungen der einzelnen Bildungsgänge
- Grundlegende Kenntnisse der Berufsfelder und der damit verbundenen notwendigen Qualifikationen und Beschäftigungsmöglichkeiten, sowie grundlegende Kenntnisse der Ausbildungsmöglichkeiten in Lehrberufen
- Methoden der Informationsrecherche und Anwendung relevanter Informationsquellen (Broschüren, Internet, Kooperationspartner) einschließlich praktische Erfahrung im Umgang mit diesen
- Grundlegende Kenntnisse über Präsentationstechniken und Öffentlichkeitsarbeit

Systemberatung

- Koordination von Maßnahmen zur besseren Bildungsplanung (z.B. Vorbereitung und Nachbereitung von Bildungs- und Berufsinformationsmessen)
- Koordination schulischer Projekte im Bereich Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf
- Kenntnis von Kooperationspartner/innen und Herstellung von Kontakten zu Kooperationspartner/innen: Schüler- und Bildungsberater/innen an weiterführenden Schulen

- Entwicklung und Umsetzung von Kooperationsmodellen (z.B. mit Arbeitsmarktservice, Wirtschaftskammer, Berufsorientierungslehrer/innen, Schüler-/Bildungsberater/innen anderer Schulen, Schulpsychologinnen/en, Mädchen- und Frauenberatungsstellen, Einrichtungen zur Burschen- und Männerarbeit)
- Leitung von Diskussionsgruppen, Podiumsdiskussionen, Kenntnisse von Moderationstechniken
- Einführung in grundlegende Methoden der Konfliktregelung

Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls...

- kennen Funktion, Aufgabenbereiche und Instrumente der Schüler- und Bildungsberatung sowie die rechtlichen Grundlagen ihrer Tätigkeiten und entwickeln ein angemessenes Selbstverständnis.
- wissen um ihre Verpflichtung der Aus-, Weiter- und Fortbildung.
- wenden Methoden zur Erkennung von Informationsbedürfnissen sowie zur Weitergabe sachlich richtiger, aktueller und verständlicher Informationen an und wissen um die spezifische Aufgabenstellung der Schüler- und Bildungsberatung im Verhältnis zu anderen Lehrer -/innen-gruppen (z.B. BO-Lehrer/innen, Beratungslehrer/innen).
- nützen Angebote der Schulpsychologie-Bildungsberatung und erkennen Informationsbedürfnisse und Methoden der Interessenserhebung und -berücksichtigen entwicklungspsychologische Aspekte bei der Ausbildungswahl und Entscheidungsfindung.
- kennen die Voraussetzungen für eine geschlechtsneutrale Informationsberatung im Sinne der Erweiterung der Berufs- und Lebensperspektiven von Mädchen und Burschen.
- haben Wissen von den spezifischen Voraussetzungen für benachteiligte Gruppen und kennen die rechtlichen Regelungen für Behinderte bzw. Jugendliche mit besonderem Förderbedarf.
- kennen das österreichische Bildungssystem einschließlich der Abschlüsse, Berechtigungen und Aufnahmevoraussetzungen der einzelnen Bildungsgänge und der Lehrberufe.
- haben Methoden der Informationsrecherche und Anwendung relevanter Informationsquellen (Broschüren, Internet, Kooperationspartner) einschließlich praktische Erfahrung im Umgang mit diesen.
- wenden Methoden zur Koordination von Maßnahmen zur besseren Bildungsplanung (z.B. Vorbereitung und Nachbereitung von Bildungs- und Berufsinformationsmessen) sowie schulischer Projekte im Bereich Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf an.
- nützen Kontakte zu Kooperationspartner/innen und entwickeln Kooperationsmodelle zur Umsetzung.
- wenden Methoden zur Moderation, Leitung von Diskussionsgruppen und Podiumsdiskussionen an.
- kennen kompetentes Verhalten und Methoden in Beratungssituationen und wenden diese an.
- können Reflexions- und Evaluationsmethoden sowie Methoden zur Lernprozessdokumentation anwenden.
- dokumentieren ihre Lernerfahrungen im Prozessportfolio.

Lehrveranstaltungen

Kurzz.	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/SP/PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWStd	ECTS-Credits	SE
LG11BB1	Grundlagen von Beratung	pi	SE	FWF	30	-	0,5	1	1
LG11BB2	Informationsberatung	pi	SE	FWF	30	-	1	1	1
LG11BB3	Systemberatung	pi	SE	FWF	30		1	1	1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung**LG21BB SchülerInnen- und Bildungsberatung – Grundausbildung 2**

Modul-niveau	SWStd	ECTS-Credits	Modulart	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institution
-	2,5	3	PM	2	-	Deutsch	PHB

Inhalte:

Problembesprechung

- Kompetente und einfühlsame Beratung von Schüler/innen bei Bildungsentscheidungen und Problemsituationen
- Kommunikationspsychologische Modelle zum Wahrnehmen, Einfühlen, Mitteilen, Erkennen, evtl. Korrektur bzw. Modifikation des persönlichen Kommunikationsstils
- Reflexion geschlechtsspezifischer Rollenbilder
- Theorie und Praxis bezüglich Beratungsprozess, Beratungstechniken, Förderliche und hinderliche Verhaltensweisen
- Grundlegendes Handlungswissen, z. B. bei Lernschwierigkeiten, Verhaltensschwierigkeiten/Gewalt, Abhängigkeiten und Krisen

Fallbesprechungen und Berater/innenverhalten

- Kenntnisse über kompetentes Verhalten und einfühlsamer Methoden in Beratungssituationen
- Reflexions- und Evaluationsmethoden
- Lernprozessdokumentation und Reflexion

Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls...

- erwerben notwendige Grundkenntnisse und Fertigkeiten für eine kompetente und einfühlsame Beratung bei Bildungsentscheidungen und in Problemsituationen.
- kennen kommunikationspsychologische Modelle zum Wahrnehmen, Einfühlen, Mitteilen und Erkennen von Beratungsbedürfnissen und Beratungsanliegen.
- verfügen über Methoden der Modifikation des persönlichen Kommunikationsstils.
- reflektieren geschlechtsspezifische Rollenbilder.
- haben theoretisches und praktisches Wissen und Methoden für die Begleitung von Beratungsprozessen.
- kennen die erforderlichen Beratungstechniken sowie förderliche und hinderliche Verhaltensweisen.
- verfügen über grundlegendes Handlungswissen, zum Beispiel bei Lernschwierigkeiten, Verhaltensschwierigkeiten, Gewalt, Abhängigkeiten und Krisen.
- zeigen kompetentes Verhalten in Beratungssituationen und wenden einfühlsame Methoden an.
- dokumentieren ihre Lernerfahrungen im Prozessportfolio.

Lehrveranstaltungen

Kurz.	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/SP/PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWStd	ECTS-Credits	SE
LG21BB1	Problembesprechung	pi	SE	FWF	30	-	2	2	2
LG21BB2	Fallbesprechungen, Berater/innenverhalten	pi	UE	FD	30	-	0,5	1	1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung**LG31BB SchülerInnen- und Bildungsberatung – Intensivausbildung 1**

Modul-niveau	SWStd	ECTS-Credits	Modulart	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institution
-	2,5	3	PM	3	-	Deutsch	PHB

Inhalte:

Beratung bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten

- Grundkenntnisse der Lern- und Wissenspsychologie über die Informationsaufnahme, -verarbeitung, -speicherung und –anwendung
- Methoden zur Förderung der Lern- und Leistungsbereitschaft sowie der Motivation
- Lernmethoden und Lerntechniken
- Grundkenntnisse der Verhaltensmodifikation sowie der Ursachen von Verhaltensauffälligkeiten
- Grundkenntnisse und Methoden zur Lern-, Verhaltens- und Erziehungsberatung

Kooperation und Krisenmanagement

- Theoretische Grundlagen der Konfliktpsychologie
- Krisen und Abhängigkeiten, Arten von Krisen, Ursachen, Verlauf
- Methoden der kooperativen Konfliktregelung, präventive Maßnahmen
- Soziales Lernen, Mediation, Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Fallbeispiele, Übungen
- Grundprinzipien des Krisenmanagements, Krisenplan, Verhalten in Notfällen, Basisregeln, psychische Erste Hilfe

Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls...

- sind in der Lage, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über Möglichkeiten der Bewältigung von Lern- und Verhaltensschwierigkeiten im Einzelfall zu informieren und im Hinblick auf die Inanspruchnahme weiterer Unterstützungsmöglichkeiten zu beraten.
- erwerben notwendige lern- und verhaltenspsychologischen Grundkenntnisse, um auf Basis der in der Grundausbildung erworbenen Berater/innenqualifikation spezifische Hilfestellungen geben bzw. vermitteln zu können.
- haben Grundkenntnisse der Lern- und Wissenspsychologie über die Informationsaufnahme, -verarbeitung, -speicherung und –anwendung.
- wenden Methoden zur Förderung der Lern- und Leistungsbereitschaft an.
- vermitteln geeignete Lernmethoden und Lerntechniken.
- haben Grundkenntnisse der Verhaltensmodifikation sowie der Ursachen von Verhaltensauffälligkeiten (Verhaltenspsychologie).
- erlangen Grundkenntnisse und Methoden zur Lern-, Verhaltens- und Erziehungsberatung und wenden diese an.
- analysieren und reflektieren ihre Lernerfahrungen im Prozessportfolio

Lehrveranstaltungen

Kurzz.	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/SP/PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWStd	ECTS-Credits	SE
LG31BB1	Beratung bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten	pi	SE	FWF	30	-	2	2	2
LG31BB2	Kooperation und Krisenmanagement	pi	UE	FD	30	-	0,5	1	1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung**LG41BB SchülerInnen- und Bildungsberatung – Intensivausbildung 2**

Modul- niveau	SWStd	ECTS- Credits	Modulart	Semester	Voraus- setzung	Sprache	Institution
-	2	3	PM	4	-	Deutsch	PHB

Inhalte:

Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsplanung

- Persönliche Grundkompetenzen, Formen und Bedeutung, Beratung für Erwerb und Weiterentwicklung
- Gesellschaftliche Entwicklungen im Hinblick auf Arbeit und Bildung, Anforderungen, Arbeitsmarktsituation, Veränderungen und geschlechtsspezifische Aspekte
- Lebens- und Berufsziele, ihre Bedeutung, Beratung zur Entwicklung und Förderung
- Motivation zum lebenslangen Lernen
- Prinzipien der Psychohygiene und Methoden
- Bildungs-, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen in Österreich
- Bildungschancen im Ausland - Bildungsprogramme der Europäischen Union und anderer Staaten
- Prinzipien und Möglichkeiten der Persönlichkeits- und Gemeinschaftsförderung

Fallbesprechungen und Berater/innenverhalten

- Kenntnisse über kompetentes Verhalten und einfühlsamer Methoden in Beratungssituationen
- Reflexions- und Evaluationsmethoden
- Lernprozessdokumentation und Reflexion
Portfolio-Präsentation und Reflexion

Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls...

- beraten kompetent Schüler/innen im Hinblick auf deren persönliche Weiterentwicklung, besonders auch bei Fragen von Bildung und Beschäftigung im Ausland.
- erwerben notwendige Kenntnisse zur Unterstützung von Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern bei - über die konkrete Schulwahl hinausgehenden – speziellen Fragen der Berufs-, Bildungs- und Lebensplanung.
- haben Wissen über persönliche Grundkompetenzen, ihre Formen und Bedeutung, sowie Methoden der Beratung für Erwerb und Weiterentwicklung.
- erlangen Wissen über gesellschaftliche Entwicklungen im Hinblick auf Arbeit und Bildung und deren Anforderungen.
- haben Kenntnisse über die Arbeitsmarktsituation, die Veränderungen und geschlechtsspezifischen Aspekte und bringen diese den Schüler/innen in geeigneter Form näher.
- wissen um die Bedeutung von Lebens- und Berufszielen und wenden Theorien und Methoden der Beratung zur Entwicklung und Förderung dieser an.
- motivieren in geeigneten Settings zum lebenslangen Lernen.
- kennen die Grundprinzipien der Psychohygiene und wenden die Methoden an.
- vermitteln Wissen über die Bildungs-, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen in Österreich.
- zeigen Bildungschancen im Ausland und Bildungsprogramme der Europäischen Union und anderer Staaten auf.
- kennen die Prinzipien und Möglichkeiten der Persönlichkeits- und Gemeinschaftsförderung und initiieren Modelle und Methoden zur Umsetzung dieser.

- haben Wissen über Kooperationspartner und –formen und nützen Informationen und Vernetzungsmöglichkeiten.
- zeigen kompetentes Verhalten in Beratungssituationen und wenden einfühlsame Methoden an.
- wenden Methoden zur Reflexion und Evaluation an.
- dokumentieren und reflektieren ihre Lernerfahrungen im Prozessportfolio und präsentieren diese.

Lehrveranstaltungen

Kurzz.	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/SP/PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWStd	ECTS-Credits	SE
LG41BB1	Persönlichkeitsentwicklung, Bildungsplanung	pi	SE	FWF	30	-	1	1	1
LG41BB2	Fallbesprechungen, Berater/innenverhalten	pi	UE	FD	30	-	0,5	1	1
LG41BB3	Portfolio-Präsentation und Reflexion	pi	UE	FD	30	-	0,5	1	1

9. Abschluss des Lehrgangs

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen/Module dem Curriculum entsprechend positiv abgeschlossen wurden.

Der erfolgreiche Abschluss des Lehrgangs wird mit einem Lehrgangszeugnis bestätigt.

10. Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Lehrgang „SchülerInnen- und Bildungsberatung“

§ 2 Informationspflicht

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden gem. § 42a Abs. 2 HG (idgF) am Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über

- die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung
- das Recht auf Beantragung einer alternativen Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG (idgF)
- die Stellung des betreffenden Moduls im Curriculum

nachweislich zu informieren.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen

Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls

1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den LehrveranstaltungsleiterInnen zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen

folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise ausnahmsweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

§ 4 Bestellung der PrüferInnen

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen LehrveranstaltungsleiterInnen abgenommen.
2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei PrüferInnen zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin/eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
5. Studierende haben laut HG § 63 (1) Z 12 das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der PrüferInnen zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
3. Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
5. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 (idgF) unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die vom Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.

3. Bei den Pädagogisch-Praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung.
4. Vorgetäuschte Leistungen sind mit „Ungültig/Täuschung“ zu beurteilen und führen zum Terminverlust.
5. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen hat „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.
„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.
„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.
6. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG (idgF) nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind dem/der Studierenden gemäß § 46 Abs. 1 HG durch ein Zeugnis zu beurkunden.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG (idgF) ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 9 Studienbegleitende Arbeiten

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 (idgF) sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien.
2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem/der Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 (idgF) eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.
3. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der/dem Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um zwei Prüfer/Prüferinnen erweitert, welcher/welche von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ

nominiert wird. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

4. Tritt die/der PrüfungskandidatIn nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt gemäß § 43a Abs. 5 HG 2005 (idgF) auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.

7. Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn die/der PrüfungskandidatIn zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor.

§ 11 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 (idgF).
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Beurteilungen gilt § 45 HG 2005 (idgF).

§ 12 Lehrgangsabschluss

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module positiv abgeschlossen wurden. Nach Abschluss des Lehrgangs ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.